

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 56/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

des heimatlosen Ausländers Jiri C[REDACTED], B[REDACTED]
in N[REDACTED] I[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen
Jiri C[REDACTED], geb. [REDACTED], wohnhaft in O[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- vertreten durch seine Mutter, Frau Dagmar C[REDACTED], wohnhaft in O[REDACTED] -
- diese vertreten durch Herrn Dir. Z[REDACTED] oder Herrn Ass. K[REDACTED] beim Deutschen Institut für Vormundschaftswesen, Z[REDACTED] Straße [REDACTED] in H[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die
Richter Dr. Hiddemann, Merz, Dr. Skibbe und Dr. Brunotte
am 24. Juni 1981

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 31. Oktober 1980 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Kläger ist der minderjährige, eheliche Sohn des
Beklagten. Der Beklagte, der bis dahin monatlich 75 DM
Unterhalt an den Kläger gezahlt hatte, wurde durch Ur-
teil des Bezirksgerichts in O [REDACTED] (CSR) vom 28. Sep-
tember 1978 zu einer erhöhten Unterhaltszahlung von
110 DM ab 1. September 1978 verurteilt. Diese Verur-
teilung wurde nach Berufung beider Parteien mit Ur-
teil des Kreisgerichts O [REDACTED] vom 25. April 1979 be-
stätigt. Diese Entscheidung ist in der Tschechoslowakei
rechtskräftig.

Auf Antrag des Klägers hat das Amtsgericht-Familien-
gericht Of [REDACTED] mit Urteil vom 29. Juli 1980 das Urteil

- 3 -

des Bezirksgerichts O[REDACTED] vom 28. September 1978 wegen eines Betrages von 35 DM für Oktober 1978 und wegen eines monatlichen Unterhaltsbetrages von 110 DM ab 1. November 1978 in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt. Diese Entscheidung wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, Rechtsanwalt G[REDACTED], F[REDACTED], am 27. August 1980 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 22. September 1980, eingegangen beim Landgericht Darmstadt am 25. September 1980, hat Rechtsanwalt B[REDACTED], R[REDACTED], für den Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts-Familiengerichts Offenbach Berufung eingelegt. Auf einen Hinweis des Landgerichts Darmstadt, daß es sich hier um eine Familiensache handele, hat der Prozeßbevollmächtigte diese Berufung am 17. Oktober 1980 zurückgenommen. Der nunmehr beauftragte Rechtsanwalt He[REDACTED], F[REDACTED], hat mit Schriftsatz vom 14. Oktober 1980, eingegangen am 15. Oktober 1980, erneut Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts-Familiengerichts beim Oberlandesgericht Frankfurt - Familiensenat - eingelegt. Dieses Gericht hat die Berufung des Beklagten wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.

Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der sofortigen Beschwerde. Er meint, die Frist zur Einlegung der Berufung sei durch die Gerichtsferien gehemmt gewesen, weil es sich um keine Familiensache im Sinne von §§ 200 Abs. 2 Nr. 5 a, 23 a Nr. 2, 23 b Abs. 1 Nr. 5 GVG handele.



12

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig und frist- und formgerecht erhoben (§§ 519 b Abs. 2, 577 ZPO). Sie hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 223 Abs. 2 ZPO wird der Lauf von Notfristen, die im Gesetz als solche bezeichnet sind (§ 223 Abs. 3 ZPO), durch die Gerichtsferien nicht gehemmt. Nach § 516 ZPO ist die Berufungsfrist von einem Monat eine ausdrücklich im Gesetz als solche bezeichnete Notfrist, die mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils beginnt. Ohne Rücksicht darauf, ob es sich hier materiell um eine Familiensache handelt oder nicht, lief die Berufungsfrist deshalb auf jeden Fall am 27. September 1980 - einen Monat nach der Zustellung des vollständigen Urteils des Amtsgerichts - ab. Die am 15. Oktober 1980 eingelegte Berufung des Beklagten war deshalb auf jeden Fall verspätet.

Für die Entscheidung über den gleichzeitig vom Beklagten gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist der Bundesgerichtshof nicht zuständig (§ 237 ZPO).

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat der
Beklagte zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Braxmaier

Dr. Hiddemann

Merz

Dr. Skibbe

Dr. Brunotte